



AMTSBLATT FÜR DIE STADT AKEN (ELBE)

einschließlich der Ortschaften Mennewitz, Kleinzerbst, Kühren und Susigke

Online-Adventskonzert mit mehr als 2.500 Zuschauern



S. 5

Großes Budget im Vereine-Rettungsfond



S. 6

Sanierung der Bahnstrecke Aken - Köthen



S. 19



Aus dem Inhalt

- ▶ 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aken (Elbe) zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 1. und 2. Ordnung

Seite 13
- ▶ Satzung der Stadt Aken (Elbe) zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Aken“ für das Gebiet „Grundstücke östlich der Elbstraße/Markt 16, an die Dessauer Straße angrenzend (ohne Dessauer Straße 42-45), inkl. Ritterstraße 1-16“ (3. Sanierungsaufhebungssatzung)

Seite 14

Service- und Notrufnummern

Allgemeinmedizin

Die ärztliche Versorgung der Stadt Aken (Elbe) mit ihren Ortschaften Kleinzerbst, Kühren, Mennewitz und Susigke erfolgt einheitlich. Der diensthabende Notarzt ist montags, dienstags und donnerstags von 19.00 bis 07.00 Uhr des Folgetages, mittwochs und freitags von 14.00 bis 07.00 Uhr des Folgetages sowie an den Wochenenden und Feiertagen von 07.00 bis 07.00 Uhr des Folgetages über die zentrale Notdiensttelefonnummer **116117** bundesweit oder über die Rettungsleitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter der Telefonnummer 03493 513150 erreichbar. Außerhalb der Notdienstzeiten melden sich bitte alle Patienten im Bedarfsfall bei ihren jeweiligen Hausärzten. Diese geben Auskunft, auch über den Anrufbeantworter, bei welchem Arzt sich dringend behandlungsbedürftige Patienten vorstellen können.

Stadtwerke Aken (Elbe)

Köthener Chaussee 1
06385 Aken (Elbe)
Tel.: 034909 88710
Fax: 034909 88715
E-Mail: info@stadtwerke-aken.de
Web: www.stadtwerke-aken.de

Telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes bei Störungen und Havarien in der Trinkwasser- und Fernwärmeversorgung:

Montag bis Freitag in der Zeit von 15.00 Uhr bis 06.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unter der Telefonnummer 0172 6308264.

Notdienste der Apotheken in dringenden Notfällen und bei Notrezepten

Not-Dienstplan der Apotheken für den Bereich des Altkreises Köthen
Bitte entnehmen Sie die Bereitschaftsdienste für die Apotheken dem aktuellen Aushang an den Türen der Akener Apotheken. Die aktuellen Notdienstpläne können auch unter www.aponet.de abgerufen werden.

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Köthener Chaussee 01
06385 Aken (Elbe)
Tel.: 034909 337-6
Fax: 034909 337-70
E-Mail: azv_aken@t-online.de
www.azvaken.de
Bereitschaftsdienst: 0177 2414233

Stadt Aken (Elbe)

Die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes im Stadtgebiet der Stadt Aken (Elbe) und in den Ortschaften ist wie folgt geregelt: Zur Gefahrenabwehr ist außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes der Stadt Aken (Elbe) prinzipiell die Einsatzleitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter der Tel.-Nr. 03493 513150 zu informieren.

Stadtverwaltung Aken (Elbe)

Tel.: 034909 803, Fax: 034909 80412
E-Mail: info@aken.de
Presseanfragen: pressestelle@aken.de
Internet: www.aken.de

Allgemeine Sprechzeiten
Montag - Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag geschlossen

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst ist an allen Wochenenden in der Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr sowie 17.00 – 18.00 Uhr erreichbar.
Eine aktuelle Auskunft, welche Praxis für den jeweiligen Bereitschaftsdienst eingeteilt ist, erhalten Sie telefonisch über die Rettungsleitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter 03493 513150.

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeistersprechstunde findet
am Donnerstag, dem 18.02. und 25.03.2021,
in der Zeit von **16.00 bis 17.00 Uhr**

oder nach vorheriger Vereinbarung im Büro des Bürgermeisters (Rathaus, Markt 11) statt.

Bekanntmachungsanordnung

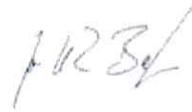
Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aken (Elbe) zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 1. und 2. Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht;
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aken (Elbe), 27.01.2021



Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister
der Stadt Aken (Elbe)



Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr **2021** die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2021**, gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz, durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheids. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- für land- und forstwirtschaftliches Vermögen
– Grundsteuer A 450 v.H.
- für die bebauten Grundstücke
– Grundsteuer B 422 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr **2021** – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Aken, Markt 11, 06385 Aken (Elbe) einzulegen. Auch wenn Widerspruch eingelegt wird, müssen die geforderten Beträge fristgerecht gezahlt werden.

Laws

Leiterin Kämmerei

Festsetzung der Regenwassergebühren für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Regenwassergebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr **2021** die gleiche Regenwassergebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Regenwassergebühr für das Kalenderjahr **2021** nach der Regenwassergebührensatzung der Stadt Aken (Elbe) erhoben.

Die Regenwassergebühren bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen 0,91 €/qm pro angeschlossene befestigte Fläche. Soweit die Gebühren sich ändern oder ein Eigentumswechsel eintritt, wird hierüber ein entsprechender Regenwassergebührenbescheid erteilt.

Die Gebührenpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung zur

Abbuchung der Regenwassergebühr erteilt haben, werden gebeten, die Regenwassergebühr für das Jahr **2021**, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aken (Elbe), Markt 11, 06385 Aken (Elbe) einzulegen.

Auch bei Einlegung eines Widerspruchs müssen die geforderten Gebühren fristgerecht gezahlt werden.

Laws

Leiterin Kämmerei

Satzung der Stadt Aken (Elbe)

zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Aken“ für das Gebiet „Grundstücke östlich der Elbstraße/Markt 16, an die Dessauer Straße angrenzend (ohne Dessauer Straße 42-45), inkl. Ritterstraße 1-16“ (3. Sanierungsaufhebungssatzung)

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung am **01.10.2020 mit Beschluss-Nr. 108-11./20** die folgende 3. Satzung der Stadt Aken (Elbe) zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Aken“ (3. Sanierungs-

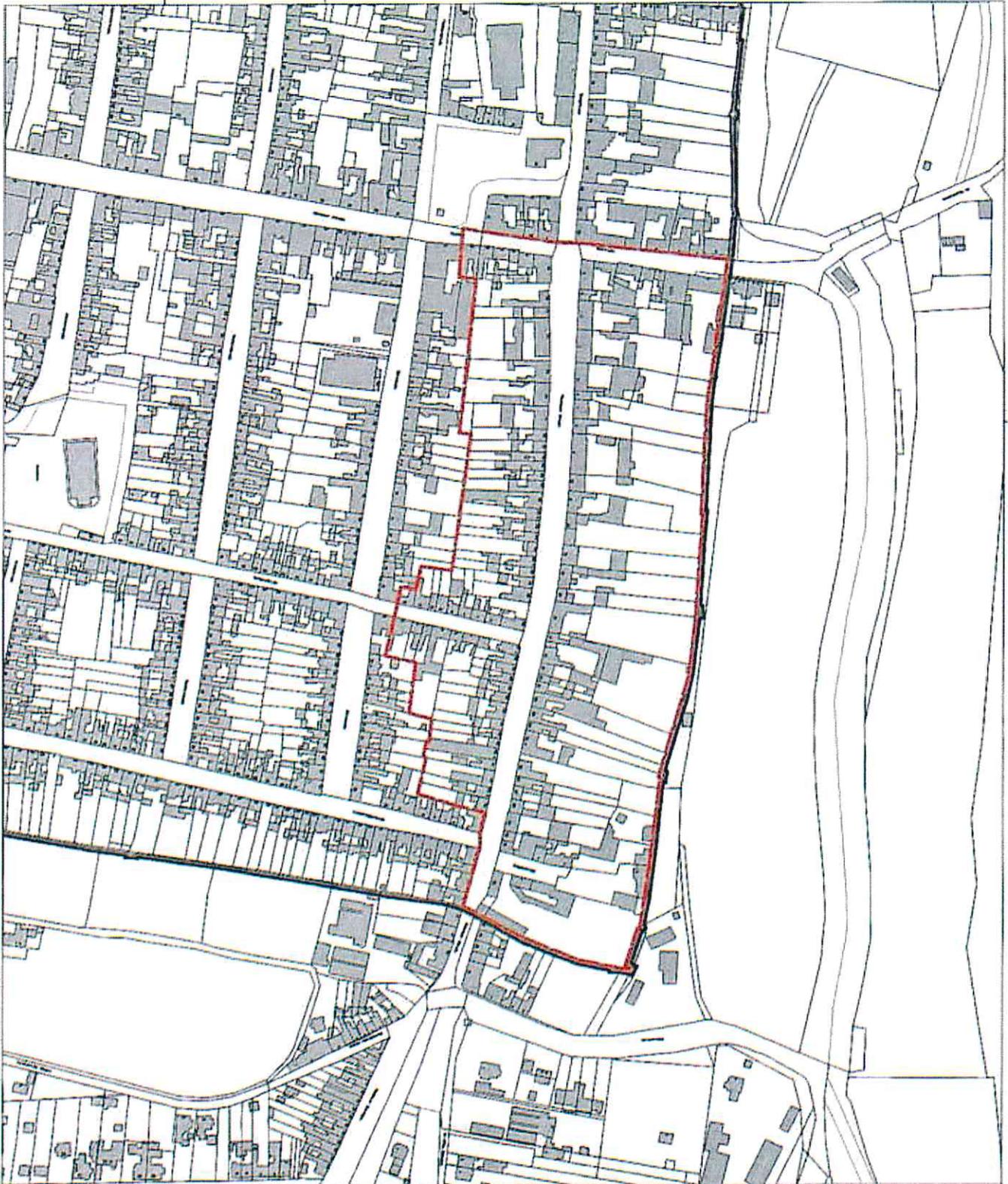
aufhebungssatzung) beschlossen:

§ 1

Teilaufhebung der Sanierungssatzung

(1) Die Satzung der Stadt Aken (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Aken“ vom 30.01.1992 wird für einen Teilbereich aufgehoben. Der Geltungsbereich dieser Satzung (3. Sanierungsaufhebungssatzung) umfasst die im nachfolgenden Lageplan mit einer rot gestrichelten Linie umgrenzten Grundstücke:

Räumlicher Geltungsbereich der 3. Sanierungsaufhebungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt-Aken“



STADT AKEN (ELBE)
Sanierungsmaßnahme "Altstadt-Aken"

3. Sanierungsaufhebungssatzung für das Gebiet "Grundstücke östlich der Elbstraße/Markt 16, an die Dessauer Straße angrenzend (ohne Dessauer Straße 42-45), inkl. Ritterstraße 1-16"

LEGENDE

 Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt-Aken" für das Gebiet "Grundstücke östlich der Elbstraße/Markt 16, an die Dessauer Straße angrenzend (ohne Dessauer Straße 42-45), inkl. Ritterstraße 1-16" (räumlicher Geltungsbereich der 3. Sanierungsaufhebungssatzung)



(2) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung bekanntzumachen.

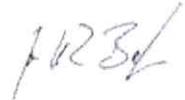
(3) Der Bürgermeister ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke in den Grundbüchern des Geltungsbereichs der Teilaufhebungssatzung zu löschen.

§ 2

Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Stadt Aken (Elbe), den 15. Dezember 2020



Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister Stadt Aken (Elbe)



Bekanntmachungsanordnung

1. Vorstehende Satzung der Stadt Aken (Elbe) zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Aken“ vom 01.10.2020, Beschluss-Nr. 108-11./20, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird auf § 215 Abs. 1 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

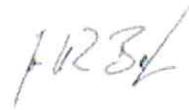
„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 KVG LSA hingewiesen. § 8 Abs. 3 KVG LSA lautet wie folgt:
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Aken (Elbe), den 27. Januar 2021



Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister Stadt Aken (Elbe)



Information für Grundstückseigentümer im räumlichen Geltungsbereich der 3. Sanierungsaufhebungssatzung:

Mit der Teilaufhebung der Sanierungssatzung zum 27.01.2021 wird das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt-Aken“ für das Gebiet „Grundstücke östlich der Elbstraße/Markt 16, an die Dessauer Straße angrenzend (ohne Dessauer Straße 42-45), inkl. Ritterstraße 1-16“ (3. Sanierungsaufhebungssatzung) abgeschlossen.

Für die Grundstücke, welche im ehemaligen Sanierungsgebiet „Altstadt-Aken“ liegen, hat das folgende Auswirkungen:

1. Wegfall der Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der Teilaufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes entfällt die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB (Veränderungs- und Verfügungssperre). Es ist somit keine sanierungsrechtliche Genehmigung mehr erforderlich für:

- 1) die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstige Maßnahmen,
- 2) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird,
- 3) die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts,
- 4) die Bestellung eines das Grundstück belastendes Rechts,
- 5) einen schuldrechtlichen Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 3) oder 4) genannten Rechtsgeschäftes begründet wird,

- 6) die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast,
- 7) die Teilung eines Grundstückes.

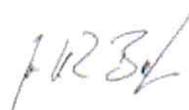
2. Löschung des Sanierungsvermerkes im Grundbuch

Die Stadt wird mit der Teilaufhebung der Sanierungssatzung beim Grundbuchamt des Amtsgerichtes Köthen (Anhalt) die Löschung des Sanierungsvermerkes in den Grundbüchern für die Grundstücke, die im ehemaligen Sanierungsgebiet liegen, beantragen.

3. Zahlung von Ausgleichsbeträgen

Mit Abschluss der Sanierungsmaßnahme kommt es zur Entstehung einer Ausgleichsbetragspflicht. Das bedeutet, dass von den Grundstückseigentümern die sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen der jeweiligen Grundstücke zu zahlen sind. Die Ausgleichsbeträge sind als Beitrag zur Finanzierung der Gesamtkosten anzusehen (§ 154 Abs. 1 BauGB). Die Stadt ist zur Erhebung der Ausgleichsbeträge auf Grundlage der gutachterlich festgestellten sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung gesetzlich verpflichtet. Ein Ermessen besteht nicht.

Aken (Elbe), den 27. Januar 2021



Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister Stadt Aken (Elbe)

